

Workshop Barrierefreiheit - Mobilität

Tandempartner: Heidi Dintel – VKIB, Hans-Peter Behrendsen, Wolfgang Spicka -
StMWIVT

1. **Beteiligung von Menschen mit Behinderung**

- **Lage:** Im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), Artikel 10 und Artikel 18 nur Sollvorschriften.
- **Erfordernis:** Im BayBGG muss die Verbindlichkeit aufgenommen werden.
Im Bahnverkehr: Bei Neuausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge in **Abstimmung mit gesetzlich benannten Behindertenvertretern** und den zuständigen staatlichen Stellen auf die Belange der behinderten bzw. mobilitätseingeschränkten Reisenden abstimmen.
- **Ziel:** Mitsprache der Menschen mit Behinderung ist nur auf dieser Basis effektiv möglich.

2. **Bahnverkehr-Einstiegshilfen**

- **Lage:** Bei Hubliften am Bahnsteig ist eingewiesenes Personal nötig. Deshalb muss eine Bahnfahrt 1 bis 3 Tage vorher angemeldet werden. Neue Nahverkehrszüge sind mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen ausgerüstet, welche vom Zugpersonal bedient werden. Anmeldung ist trotzdem nötig.
- **Erfordernis:** Einstiegshilfen müssen von Betroffenen bedienbar sein. Bei fehlenden geeigneten Systemen muss ein Forschungsauftrag erteilt werden. Maßnahmen und Zeitfenster für die Entwicklung der Einstiegshilfen müssen im Aktionsplan genannt werden.
- **Ziel:** Nicht nur Rollstuhlfahrer, sondern auch andere Personen, wie z. B. Senioren gehbehinderte Menschen, Bahnreisende mit Kinderwagen, mit schwerem Gepäck, kleinere Kinder usw. profitieren davon. Spontanreisen sind dadurch möglich. Nur diese sind barrierefrei.

3. **Altbestand im Bahnverkehr barrierefrei nachrüsten**

- **Lage:** Nur neuere Bahnfahrzeuge sind bedingt barrierefrei. Bei Altfahrzeugen fehlen Behindertentoiletten, Einstiegshilfen, 2-Sinneprinzip in der Informationstechnik.
- **Erfordernisse:** Altfahrzeuge, welche noch für einen längeren Zeitraum (dieser muss genau genannt werden) auf der Schiene stehen, müssen barrierefrei nachgerüstet werden.
- **Ziel:** Die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben, wie die UN-Konvention sie fordert, ist nur mit barrierefreier Mobilität möglich. Diese muss in absehbarer Zeit hergestellt werden. Eine Zeitvorgabe ist zu machen.

4. **Verkehrsmittel – Informationen im 2-Sinne-Prinzip**

- **Lage:** Fehlende Informationen im 2-Sinne-Prinzip in den Fahrzeugen erschweren die Orientierung für sinnesbehinderte Menschen.
- **Erfordernisse:** In allen Fahrzeugen müssen die Informationen in optischer und akustischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- **Ziel:** Sinnesbehinderte Menschen erhalten während der Fahrt die notwendigen Informationen und können so am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

5. **Bewusstseinsbildung:**

- **Lage:** Personal im SPNV oder ÖPNV wird nur in größeren Städten im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult.
- **Erfordernisse:** Schulung im gesamten Bereich der Bahn und Busunternehmen im ÖPNV sind durchzuführen und im 2-Jahres-Turnus zu wiederholen. (Analog zu den EU-Richtlinien im Flugverkehr)
- **Ziel:** Fahrgäste mit Behinderung werden als Menschen mit besonderen Bedürfnissen, jedoch als Normalität wahrgenommen.

6. **Fernbuslinien**

- **Lage:** Im Bus-Fernverkehr werden keine barrierefreien Busse eingesetzt.

- **Erfordernis:** Reisen auf Fernbuslinien muss auch Menschen mit Behinderung möglich sein. Barrierefreie Busse sind ein zu setzen. Entwicklungen in diesem Bereich sind an zu stoßen.
- **Ziel:** Teilhabe der Menschen mit Behinderung auch im Bus-Reiseverkehr.